



ENTWURF

1. Name und Sitz, Zweck und Leistungen

1.1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "Deutscher Titanic-Verein von 1997 e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nummer VR 1027 EL eingetragen und hat seinen Sitz in Elmshorn.

1.2 Zweck

1.2.1

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung der Gemeinschaft bezüglich der Geschichte der Titanic und der Schifffahrt im Allgemeinen. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift (s. 1.3.1 ff.) verwirklicht. Darin werden neben der Geschichte der Titanic, Hintergrundwissen, interessanten Informationen und aktuellen Geschehnissen über dieses Schiff verbreitet. Außerdem sollen Wissen und Informationen über die allgemeine Schifffahrt, wie z. B. Sicherheitsvorrichtungen auf See, Entwicklung der Funktechnik, Navigations- und Orientierungstechniken, Schifffahrts- und Schiffbautechnik, verbreitet werden. Darüber hinaus werden die Satzungszwecke durch Vorträge, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen (s. 1.3) verwirklicht.

1.2.2

Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2.3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und damit gemäß §21 BGB ein nichtwirtschaftlicher Verein. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

1.2.5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat



Satzung

Stand: 27.02.2025

oder,

2. sofern DGzRs nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Gemeinschaft, insbesondere für den Erhalt der Geschichte der Schifffahrt.

1.3 Leistungen des Vereins

1.3.1

Der Verein verbreitet seine Informationen über die Titanic und Schifffahrt im Allgemeinen in einer Vereinszeitschrift, auf einer Homepage, in Ausstellungen, im Fernsehen, in sozialen Medien, etc.

Der Vorstand ist mit der Redaktion der Vereinszeitschrift beauftragt und kann diese Aufgabe an ein Mitglied delegieren. Die Erscheinungsweise der Mitgliederzeitschrift richtet sich zum einen nach den vorliegenden Themen bzw. verfassten Artikeln und zum anderen nach den Finanzen des Vereins. Die Vereinszeitschrift soll mindestens zweimal im Jahr erscheinen. Jedes Mitglied ist aufgerufen, Artikel für die Vereinszeitschrift zu verfassen. Der Vorstand entscheidet über eine Veröffentlichung. Für veröffentlichte Artikel erhalten Mitglieder kein Honorar.

1.3.2

Schulen, die im Rahmen des Unterrichts das Thema Titanic behandeln, erhalten auf Wunsch die Hilfe des Vereins zum Selbstkostenpreis.

1.3.3

Der Verein organisiert bei Bedarf und bei ausreichendem Interesse Mitgliederfahrten oder -reisen zu Orten im In- und Ausland, die Bezug zur Titanic oder der Schifffahrt im Allgemeinen haben. Auf Wunsch und nach Möglichkeit stellt der Verein auch Verbindungen zu Titanic-Interessierten weltweit her und kann als Dolmetscher fungieren.

1.3.4

Der Verein ist jedem Mitglied auf Wunsch dabei behilflich, weiterführende oder spezielle Informationen zum Thema Titanic zum Selbstkostenpreis zu besorgen. Des Weiteren unterstützt der Verein diesbezügliche Forschungen durch Informationen, Beratungen und Erläuterungen.

1.3.5

Der Verein ist bei Anfragen bereit, Vorträge zum Thema Titanic zu organisieren. Mitglieder, die Interesse an dieser Aufgabe haben, können bei der Vorbereitung Unterstützung vom Verein erhalten. Veranstalter des Vortrages und Vortragende haben, soweit sie nicht Mitglied des Vereins sind, sich selbst über ein Honorar zu einigen.



Satzung

Stand: 27.02.2025

1.3.6

Der Verein bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, eigene Gegenstände mit Titanic- oder Schifffahrtsbezug in der Vereinszeitschrift oder während der Mitgliederversammlung zum Verkauf anzubieten. (siehe hierzu auch Punkt 3.2 "Haftung")

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

2.1.1

Mitglieder des Vereins können alle volljährige Personen im In- und Ausland werden. Der Beitrittsantrag ist mit dem vom Verein herausgegebenen Formular oder per PayPal an den Vorstand zu richten. Bei Personen zwischen 7 und 18 Jahren (Minderjährige) ist zum Erlangen der Mitgliedschaft die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Dieser tritt in die Rechte und Pflichten des Vereins ein.

2.1.2

Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Hierunter fallen Familienmitglieder, die alle an einem gemeinsamen Wohnsitz gemeldet sind. Der Mitgliedsbeitrag ist bei einer Familienmitgliedschaft nur einmal zu entrichten. Es wird nur ein Exemplar der Vereinszeitschrift pro Ausgabe zugesandt. Bei der Mitgliederversammlung haben Familienmitgliedschaften nur eine Stimme (5.2).

2.1.3

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes im Verein. Lehnt der Vorstand den Beitrittsantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2.1.4

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto oder der Gutschrift auf dem PayPal-Konto des Vereins.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.2.1

Jedes Mitglied hat ein Recht auf die unter Punkt 1.3.1 - 1.3.7 beschriebenen Leistungen des Vereins.

2.2.2

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliedschaft beinhaltet zugleich das Stimmrecht bei Abstimmungen.



Satzung

Stand: 27.02.2025

2.2.3

Jedes Mitglied hat das Recht, Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge hinsichtlich des Vereins zu machen, über die spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung entschieden wird.

2.2.4

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten, um so dem Vorstand eine vorausschauende Planung und Organisation zu ermöglichen.

2.2.5

Aufgrund der weit gestreuten Mitgliederschaft ist es dem Vorstand nicht immer möglich, geeignete Orte für Veranstaltungen, insbesondere für die Mitgliederversammlung zu finden. Daher begrüßt der Vorstand, wenn sich Mitglieder bereit erklären, Veranstaltungsorte zu ermitteln und dem Vorstand bei der Organisation zu helfen.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (siehe 2.3.2/2.3.3)
- b) Ausschluss (siehe 2.3.4)
- c) Tod des Mitglieds

2.3.2

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum nächsten Fälligkeitsmonat (Eintrittsmonat, siehe 6.2) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

2.3.3

Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Verzug, wird es mit einer Zahlungserinnerung vom Vorstand darauf aufmerksam gemacht und eine Frist von zwei Wochen zur Bezahlung des säumigen Beitrags zzgl. eines Mahnentgeltes gestellt. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Zahlung, wird dies als Austrittserklärung gewertet. Das Mitglied wird dann mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen. Zur Vermeidung dieser Folgen empfiehlt der Verein den Mitgliedern zum Einzug des Mitgliedsbeitrages die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zugunsten des Vereinskontos.

2.3.4

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliedschaft mit oder ohne Einhaltung einer Frist ausschließen. Diese Entscheidung ist vom Vorstand einstimmig zu treffen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bis



Satzung

Stand: 27.02.2025

zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Vereinsausschluss schließt eine neue Mitgliedschaft in dem Verein aus.

3. Haftung

3.1

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

3.2

Der Verein haftet nicht für die Verkäufe von Mitgliedern. Es ist Aufgabe jedes Mitgliedes, das die Offerten macht, dafür zu sorgen, dass keine Verletzungen von Copyrights und Urheberrecht entstehen und die verkauft Ware den angepriesenen Qualitäten entspricht.

4. Vorstand

4.1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem / einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin, einem Kassenwart / einer Kassenwartin. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands, darunter der / die Vorsitzende, der Stellvertreter / der Stellvertreterin oder Kassenwart / Kassenwartin vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und alleinvertretungsberechtigt. Ab einem Betrag von 300 Euro handeln zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

4.2

Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Danach sind Neuwahlen erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Wenn sich bei Vorstandswahlen nur zwei Kandidaten / Kandidatinnen für Vorstandsaufgaben finden, kann der Verein mit nur zwei Vorstandsmitgliedern geführt werden. In diesem Fall ist die Aufgabenaufteilung in einem Geschäftsverteilungsplan zu dokumentieren. Bleiben die Aufgaben „Kassenwart“ oder „Redaktion Navigator“ dabei unbesetzt, sind diese an fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater/in, Graphikbüro) zu übertragen. Diese Übertragung ist zu dokumentieren und vertraglich zu fixieren.

4.3

Bei einem außerplanmäßigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, d.h. vor ordentlichen Neuwahlen, führen die verbleibenden Vorstände für die restliche Amtszeit den Verein weiter. Dafür müssen jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Ist dies nicht



Satzung

Stand: 27.02.2025

der Fall, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Vorstandswahlen einzuberufen.

4.4

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung des Vereins, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

4.5

Der Vorstand entscheidet über jede weitere Art der Veröffentlichung von Seiten des Vereins, auch im digitalen Bereich, und über die Inhalte der jeweiligen Publikationen. Der Verein steht den Medien als Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die die Titanic betreffen, zur Verfügung. Die Kontaktpersonen für Medienvertreter werden vom Vorstand benannt und in einer Presseerklärung veröffentlicht. Sollten von Vereinseite Recherchen erforderlich sein, werden die Kosten der Recherche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.6

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bevollmächtigen, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen. Die Vollmacht ist von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu erteilen und bedarf der Schriftform. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Aufgaben an interessierte und dafür geeignete Mitglieder zu delegieren (z. B. Organisation von Veranstaltungen oder Reisen).

4.7

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen werden kann. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder hat der Verein nur zwei Vorstandsmitglieder (Punkt 4.2), gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind ausreichend zu dokumentieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch brieflich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Beschluss durch Vorstandssitzung.

4.8

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Unüblichen übersteigen. Die Arbeit im Vorstand befreit nicht von der Beitragszahlung.



Satzung

Stand: 27.02.2025

5. Mitgliederversammlung

5.1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst gegen Ende Mai, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Veranstaltungsort und -termin wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher entweder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt gegeben. Anträge von Mitgliedern, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Ergänzungen zur Tagesordnung können auf der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gebracht werden. Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann als Online-Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

5.2

Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Familienmitgliedschaften haben insgesamt nur eine Stimme (siehe 2.1.2). Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen (Ausnahmen siehe 2.3.4, 6.2, 7.2 und 8). Bei Minderjährigen gibt grundsätzlich der gesetzliche Vertreter die Stimme ab. Bei der Anmeldung zur Mitgliederversammlung kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht auf den Minderjährigen übertragen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein volles Stimmrecht. Bei Verhinderung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied die schriftliche Vollmacht geben, für ihn/sie abzustimmen.

5.3

Jede gemäß 5.1 ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5.4

Auf Einladung des Vorstands können auch Nichtmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.5

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Protokolle sind vom Kassenwart / von der Kassenwartin zu archivieren und zur Einsicht bereit zu halten.

5.6

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn



Satzung

Stand: 27.02.2025

die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten 5.1 bis 5.5 entsprechend.

6. Finanzen und Mitgliedsbeiträge

6.1 Finanzen

Der Verein finanziert sich vorwiegend durch Mitgliedsbeiträge. Es dürfen keine Kredite aufgenommen werden. Spenden und Sponsorengelder sind willkommen. Jedes Mitglied wird aufgerufen, sich um Sponsoren für den Verein zu bemühen.

Ausgaben, die für die Leitung des Vereins bzw. für die Leistungserfüllung des Vereins anfallen, werden vom Verein nach Vorlage einer Rechnung vom Kassenwart / von der Kassenwartin erstattet. Der Kassenwart / die Kassenwartin hat das Recht, eine Erstattung der Kosten in begründeten Fällen oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Ausgaben abzulehnen. Sollten Diskrepanzen darüber nicht ausgeräumt werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum jeweiligen Eintrittsmonat fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Für die Beitragsfestlegung bzw. -änderung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kein Vereinsmitglied kann von der Entrichtung des Beitrages befreit werden.

6.3 Kassenwart und Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für ein Kalenderjahr gewählt. Der Kassenwart / die Kassenwartin hat den Kassenprüfer/innen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Journale und Berichte der Buchführung zu übersenden. Die Belegprüfung findet spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung statt. Werden keine Kassenprüfer/innen gewählt, so lässt der Verein nach Ende des Vereinsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Kassenunterlagen von einer externen Fachkraft (z. B. Steuerberater/in) prüfen und einen Bericht zur Kassenführung erstellen, der zur Mitgliederversammlung vorliegen muss.

Der Kassenwart / die Kassenwartin muss den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie den Kassenprüfern/innen alle Buchungsvorgänge offenlegen.



7. Auflösung des Vereins

7.1

Der Verein kann nur mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die allein diesen Tagesordnungspunkt erhält, aufgelöst werden. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins muss einberufen werden, wenn

- a) zwei Versuche, einen ordnungsgemäßen Vorstand zu wählen, scheitern
- b) die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist
- c) der Verein nicht zu finanzieren ist
- d) eine Fusion mit einem anderen Verein stattfinden soll

7.2

Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist mit mindestens fünf persönlich anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Mitglieder, die nicht an der Versammlung zur Auflösung des Vereins teilnehmen können, sind aufgefordert, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Das Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe wird durch den Vorstand im Rahmen der Einladung festgelegt.

7.3

Sofern die Versammlung zur Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

8. Satzungsänderung

8.1.

Vorschläge zur Änderung der Vereinssatzung können von den Mitgliedern jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand führt bei der nach Eingang des Änderungswunsches nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ auf und stellt den Vorschlag auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.2.

Satzungsänderungen werden durch Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vor der Eintragung aufgrund der Satzungsänderungen gefassten Beschlüsse werden erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam (Vorratsbeschlüsse).